

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen und Grünanlagen

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Weißenhorn, Landkreis Neu-Ulm, gemäß Beschluss des Stadtrates vom 20.03.2017 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen und Grünanlagen

§ 1

a) § 5 Abs. 3 Nr. 3.16 erhält folgende Fassung:

„Beleuchtung, ausgenommen Maßnahmen zur erstmaligen Umstellung auf LED-Technik im Sinne des Abs. 5 Satz 2.“

b) § 5 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 5 wird um folgenden zweiten Satz ergänzt:

„Maßnahmen zur erstmaligen Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik sind ebenfalls nicht beitragsfähig.“

§ 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2014 in Kraft.

Weißenhorn, den 24.04.2017

Dr. Wolfgang Fendt
1. Bürgermeister



Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen und Grünanlagen

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Weißenhorn, Landkreis Neu-Ulm, gemäß Beschluss des Stadtrates vom 21.10.2013 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen und Grünanlagen

§ 1

§ 8 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Grundstücke im Außenbereich, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur gärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden dürfen, werden mit 5 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen. Für Grundstücke im Außenbereich, die bebaut sind oder gewerblich genutzt werden, gilt Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 2 entsprechend.

§ 2

Diese Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Weißenhorn, den 25.11.2013


Dr. Wolfgang Fendt
1. Bürgermeister



Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen:

§ 1

§ 5 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

4. Parkplätze, die Bestandteil der in Nr. 1 mit Nr. 2 genannten Straßen sind
(unselbständige Parkplätze) bis zu einer Breite von

a) soweit Parkstreifen vorgesehen sind

- bei Längsaufteilung

je 2,5 m

- bei Schräg- und Senkrechtaufstellung

5,0 m

b) soweit keine Parkstreifen vorgesehen sind

5,0 m

§ 5 Abs. 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

6. Grünanlagen, die Bestandteil der in Nr. 1 mit Nr. 5 genannten Verkehrsflächen sind, (unselbständige Grünanlagen) bis zu einer Breite von 8,0 m.

§ 2

§ 5 Abs. 3.2 erhält folgende Fassung:

3.2 Radwege.

§ 3

§ 5 Abs.7 wird ersatzlos gestrichen.

§ 4

§ 8 Abs. 11 erhält folgende Fassung:

Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) auch Grundstücke erschlossen, die überwiegend gewerblich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, so sind für diese Grundstücke die nach Absatz 2 zu ermittelnden Nutzungsfaktoren um je 50 v. H. zu erhöhen.

§ 5

§ 8 Abs. 13 wird ersatzlos gestrichen.

§ 8 Abs. 14 wird § 8 Abs. 13.

§ 6

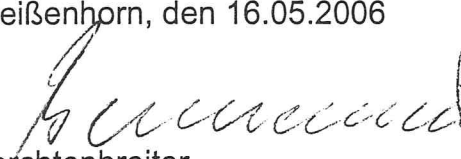
§ 13 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die Satzung vom 09.02.1999, geändert durch Satzung vom 01.03.2001 und 15.05.2001.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weißenhorn, den 16.05.2006


Berchtenbreiter
1. Bürgermeister



**Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die
Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen,
Plätzen, Parkplätzen und Grünanlagen
(Ausbaubeitragssatzung - ABS -)**

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt
die Stadt Weißenhorn folgende Satzung:

**§ 1
Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung der in § 5 Abs. 1 genannten, in ihrer Baulast stehenden öffentlichen Einrichtungen Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und dieser Satzung, soweit nicht aufgrund des Baugesetzbuchs (BauGB) Erschließungsbeiträge zu erheben sind.

**§ 2
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare, gewerblich genutzte, gewerblich nutzbare oder sonstig nutzbare Grundstücke erhoben, die aus der Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen einen besonderen Vorteil ziehen können (beitragspflichtige Grundstücke).

**§ 3
Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit dem Abschluss der Maßnahme (einschließlich des notwendigen Grunderwerbs), in den Fällen der Kostenspaltung (§ 9) mit dem Abschluss der Teilmaßnahme. Eine Maßnahme oder Teilmaßnahme ist abgeschlossen, wenn sie tatsächlich und rechtlich beendet und der Gesamtaufwand feststellbar ist.
- (2) Wenn der in Absatz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

**§ 4
Beitragsschuldner**

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5 Art und Umfang des Aufwands

(1) Der Berechnung des Beitrags wird zu Grunde gelegt der Aufwand der Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung für

- | | | |
|-----|--|-------------------------|
| 1. | Ortsstraßen (Art. 46 BayStrWG) | bis zu einer Breite von |
| | mit den Straßenbestandteilen Fahrbahn, Rad- und Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Mehrzweckstreifen, ohne unselbstständige Parkplätze (Nr. 4.1) und unselbstständige Grünanlagen (Nr. 6.1) | |
| 1.1 | in Wochenendhausgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,2 | 7,0 m |
| 1.2 | in Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,3 | 10,0 m |
| 1.3 | in Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter 1.2 fallen, Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, besonderen Wohngebieten, Mischgebieten | |
| a) | mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7 bei einseitiger Bebaubarkeit | 14,0 m
10,5 m |
| b) | mit einer Geschossflächenzahl über 0,7-1,0 bei einseitiger Bebaubarkeit | 18,0 m
12,5 m |
| c) | mit einer Geschossflächenzahl über 1,0-1,6 | 20,0 m |
| d) | mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 | 23,0 m |

Einseitige Bebaubarkeit im Sinn des Satzes 1 ist gegeben, wenn auf einer Straßenseite die Grundstücke baulich oder gewerblich oder in sonstiger vergleichbarer Weise nicht genutzt werden dürfen.

- | | | |
|-----|---|--------|
| 1.4 | in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten | |
| a) | mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0 | 20,0 m |
| b) | mit einer Geschossflächenzahl über 1,0-1,6 | 23,0 m |
| c) | mit einer Geschossflächenzahl über 1,6-2,0 | 25,0 m |
| d) | mit einer Geschossflächenzahl über 2,0 | 27,0 m |
| 1.5 | in Industriegebieten | |
| a) | mit einer Baumassenzahl bis 3,0 | 23,0 m |
| b) | mit einer Baumassenzahl über 3,0-6,0 | 25,0 m |
| c) | mit einer Baumassenzahl über 6,0 | 27,0 m |
| 1.6 | als nicht zum Anbau bestimmte Sammelstraßen | 27,0 m |
| 1.7 | als verkehrsberuhigte Bereiche bis zu den in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Straßenbreiten; werden diese überschritten, ist beitragsfähig der Aufwand für eine Fläche, die sich aus der Multiplikation der Länge der verkehrsberuhigten Straße mit den für das jeweilige Gebiet in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Breiten ergibt. | |
| 1.8 | in sonstigen Gebieten im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 4 BauGB | 14,0 m |
| 1.9 | in allen anderen Fällen, soweit sie der Erschließung von baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken dienen | 14,0 m |

2. die folgenden Bestandteile der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen: bis zu einer Breite von
 - 2.1 Überbreiten der Fahrbahn 6,0 m
 - 2.2 Gehwege 11,0 m
 - 2.3 Radwege 5,0 m
 - 2.4 gemeinsame Geh- und Radwege 14,0 m
 3. beschränkt-öffentliche Wege (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG) bis zu einer Breite von
 - 3.1 Gehwege 5,0 m
 - 3.2 Radwege 3,5 m
 - 3.3 gemeinsame Geh- und Radwege 8,0 m
 - 3.4 unbefahrbare Wohnwege 5,0 m
 - 3.5 Fußgängerbereiche bis zu den in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Straßenbreiten; werden diese überschritten, ist beitragsfähig der Aufwand für eine Fläche, die sich aus der Multiplikation der Länge des Fußgängerbereiches mit den für das jeweilige Gebiet in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Breiten ergibt.
 4. Parkplätze
 - 4.1 die Bestandteil der in Nr. 1 mit Nr. 2 genannten Straßen sind (unselbstständige Parkplätze) bis zu einer Breite von
 - a) soweit Parkstreifen vorgesehen sind
 - bei Längsaufstellung je 2,5 m
 - bei Schräg- und Senkrechtaufstellung 5,0 m
 - b) soweit keine Parkstreifen vorgesehen sind 5,0 m
 5. die Wendeplätze an Ortsstraßen nach Nr. 1 und an beschränkt-öffentlichen Wegen nach Nr. 3 jeweils bis zur vierfachen Straßenbreite
 6. Grünanlagen
 - 6.1 die Bestandteil der in Nr. 1 mit Nr. 5 genannten Verkehrsflächen sind (unselbstständige Grünanlagen) bis zu einer Breite von 8,0 m.
- (2) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt insgesamt die größte Breite.
- (3) Beitragsfähig nach Absatz 1 ist der Aufwand für
1. den Grunderwerb oder die Erlangung einer Dienstbarkeit einschließlich der Nebenkosten und der Kosten aller Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder die Dienstbarkeit an den für die Einrichtung erforderlichen Grundstücken erlangt,
 2. die Freilegung der Grundflächen,
 3. die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung der Einrichtung oder Teileinrichtung mit ihren Bestandteilen und notwendigen Anpassungsmaßnahmen:
 - 3.1. Fahrbahnen,
 - 3.2 Radwege an Ortsdurchfahrten von Staats- oder Kreisstraßen, sofern diese nicht auch auf den anschließenden freien Strecken vorhanden oder vorgesehen sind,

- 3.3 Gehwege,
 - 3.4 gemeinsame Geh- und Radwege,
 - 3.5 Mischflächen,
 - 3.6 Mehrzweckstreifen,
 - 3.7 technisch notwendiger Unterbau und Tragschichten,
 - 3.8 Deckschicht mit Befestigung der Oberfläche durch eine Pflasterung, Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise,
 - 3.9 notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen des Niveaus,
 - 3.10 Rinnen und Randsteine,
 - 3.11 Entwässerungsanlagen, Gräben, Durchlässe und Verrohrungen,
 - 3.12 Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - 3.13 Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - 3.14 Wendeplätze,
 - 3.15 Parkplätze,
 - 3.16 Beleuchtung, soweit mindestens 50 % erneuert werden,
 - 3.17 Grünanlagen mit gärtnerisch gestalteten Flächen und der erforderlichen Bepflanzung,
 - 3.18 Baumgraben und Baumscheiben einschließlich Bepflanzung,
 - 3.19 Ausrüstung (insbesondere der verkehrsberuhigten Straßen und Fußgängerbereiche) mit ortsfesten Einrichtungsgegenständen,
 - 3.20 Omnibus-Haldebuchten und -Wendeplätze,
 - 3.21 Anbindung an andere bereits vorhandene Straßen, Wege und Plätze,
 - 3.22 Anpassung von Ver- oder Entsorgungsanlagen.
- (4) Der Aufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung.
 - (5) Der beitragsfähige Aufwand umfasst nicht die Kosten für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.
 - (6) Der beitragsfähige Aufwand umfasst nicht die Kosten für Radwege an Ortsdurchfahrten von Staats- oder Kreisstraßen, sofern diese auch auf den anschließenden Strecken vorhanden oder vorgesehen sind.
 - (7) Erfolgt der Ausbau mit kostenaufwendigerem Material oder in zeitaufwendigerer Art und Weise als bei bituminösem Ausbau, so ist nur der Aufwand beitragsfähig, der sich fiktiv für einen solchen errechnet.

§ 6

Ermittlung des Aufwands und Abrechnungsgebiet

- (1) Der beitragsfähige Aufwand (§ 5) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelne Einrichtung ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Aufwand entweder für bestimmte Abschnitte einer Einrichtung oder für mehrere Einrichtungen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, ermitteln.
- (3) Die von einer Einrichtung erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Einrichtung gebildet oder werden mehrere Einrichtungen (derselben Straßenkategorie nach § 7 Abs. 2) zu einer Einheit zusammengefasst, bilden die von dem Abschnitt bzw. der Einheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 7 Gemeindeanteil

(1) Die Gemeinde beteiligt sich an dem Aufwand nach Maßgabe des Absatz 2 mit einem Anteil, der die nicht nur unbedeutenden Vorteile der Allgemeinheit für die Inanspruchnahme der Einrichtung angemessen berücksichtigt (Eigenbeteiligung).

(2) Die Eigenbeteiligung der Gemeinde beträgt bei

1. Maßnahmen an Ortsstraßen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4.1, Nr. 5 und Nr. 6.1)

1.1 Anliegerstraßen

a) Fahrbahn	30 v. H.
b) Radwege	30 v. H.
c) Gehwege	20 v. H.
d) gemeinsame Geh- und Radwege	25 v. H.
e) unselbstständige Parkplätze	20 v. H.
f) Mehrzweckstreifen	25 v. H.
g) Beleuchtung und Entwässerung	30 v. H.
h) unselbstständige Grünanlagen	40 v. H.

1.2 Haupterschließungsstraßen

a) Fahrbahn	50 v. H.
b) Radwege	50 v. H.
c) Gehwege	30 v. H.
d) gemeinsame Geh- und Radwege	40 v. H.
e) unselbstständige Parkplätze	30 v. H.
f) Mehrzweckstreifen	35 v. H.
g) Beleuchtung und Entwässerung	50 v. H.
h) unselbstständige Grünanlagen	40 v. H.

1.3 Hauptverkehrsstraßen

a) Fahrbahn	70 v. H.
b) Radwege	70 v. H.
c) Gehwege	40 v. H.
d) gemeinsame Geh- und Radwege	55 v. H.
e) unselbstständige Parkplätze	40 v. H.
f) Mehrzweckstreifen	50 v. H.
g) Beleuchtung und Entwässerung	60 v. H.
h) unselbstständige Grünanlagen	40 v. H.

2. Maßnahmen an Ortsdurchfahrten

2.1 Überbreiten der Fahrbahn (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.1)	70 v. H.
2.2. Gehwege der Ortsdurchfahrt (§5 Abs. 1 Nr. 2.2)	40 v. H.
2.3. Radwege der Ortsdurchfahrt (§5 Abs. 1 Nr. 2.3)	70 v. H.
2.4 gemeinsame Geh- und Radwege der Ortsdurchfahrt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.4)	55 v. H.
2.5 unselbstständige Parkplätze (§ 5 Abs. 1 Nr. 4.1)	40 v. H.
2.6 unselbstständige Grünanlagen (§5 Abs. 1 Nr. 6.1)	40 v. H.
2.7 Beleuchtung und Entwässerung	60 v. H.

3. Maßnahmen an beschränkt-öffentlichen Wegen

- | | | |
|------|--|----------|
| 3.1 | selbstständige Gehwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.1) | 30 v. H. |
| 3.2. | selbstständige Radwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.2) | 40 v. H. |
| 3.3. | selbstständige gemeinsame Geh- und Radwege (§5 Abs. 1 Nr. 3.3) | 35 v. H. |
| 3.4 | unselbstständige Grünanlagen (§ 5 Abs. 1 Nr. 6.1) | 35 v. H. |
| 3.5 | Beleuchtung und Entwässerung | 35 v. H. |

4. verkehrsberuhigte Bereiche (§ 5 Abs. 1 Nr. 1.7)

- | | | |
|-----|---|----------|
| 4.1 | als Anliegerstraße (§ 7 Abs. 3 Nr. 1) | |
| a) | Mischflächen | 30 v. H. |
| b) | für die übrigen Teileinrichtungen gelten die Regelungen in Nr. 1.1 entsprechend | |

- | | | |
|-----|---|----------|
| 4.2 | als Haupteerschließungsstraße (§ 7 Abs. 3 Nr. 2) | |
| a) | Mischflächen | 50 v. H. |
| b) | für die übrigen Teileinrichtungen gelten die Regelungen in Nr. 1.2 entsprechend | |

- | | | |
|----|--|----------|
| 5. | Fußgängerbereiche (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.5) | 40 v. H. |
|----|--|----------|

- | | | |
|----|--|----------|
| 6. | unbefahrbare Wohnwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.4) | 20 v. H. |
|----|--|----------|

(3) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als

1. Anliegerstraßen: Straßen, die ganz überwiegend der Erschließung der Grundstücke dienen.
2. Haupteerschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dienen und nicht Hauptverkehrsstraßen sind.
3. Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die ganz überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen und/oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.
4. Verkehrsberuhigte Bereiche: als Mischfläche gestaltete Straßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen und gleichzeitig dem Fahrzeugverkehr dienen.
5. Fußgängerbereiche: Straßen, die in ihrer ganzen Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine (zeitweise) Nutzung mit Kraftfahrzeugen zugelassen ist.

§ 8

Verteilung des Aufwands

- (1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 6 ermittelte Aufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 7 Abs. 2) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 6 Abs. 3) nach den Grundstücksflächen verteilt.

- (2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 6 ermittelte Aufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 7 Abs. 2) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 6 Abs. 3) nach den Grundstücksflächen, vervielfacht mit einem Nutzungsfaktor, verteilt, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist (z.B. Lagerplätze mit Sanitärräumen, Waschstraßen etc.)

1,0

2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss

0,3

- (3) Als Grundstücksfläche gilt

1. soweit ein Bebauungsplan im Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB besteht, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Reicht die Fläche des Buchgrundstücks über den Geltungsbereich des Bebauungsplans hinaus, ist die im Geltungsbereich gelegene Fläche zugrunde zu legen,
 2. soweit ein Bebauungsplan im Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB nicht besteht, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m, gemessen von der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der das Grundstück erschließenden Verkehrsfläche. Reicht die bauliche oder gewerbliche oder sonstige vergleichbare Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Tiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die nur die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben unberücksichtigt,
 3. soweit aneinandergrenzende (selbständig nicht bebaubare oder nutzbare) Buchgrundstücke desselben Eigentümers einheitlich wirtschaftlich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, der Flächeninhalt dieser Grundstücke; Nr. 1 oder Nr. 2 sind entsprechend anzuwenden.
- (4) Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit, mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z.B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 50 v.H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen; Grundstücke, auf denen ausschließlich private Grünflächen festgesetzt sind, werden mit 25 v.H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.
- (5) Für Grundstücke im Außenbereich, die bebaut sind oder gewerblich genutzt werden, gilt Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 2 entsprechend.
- (6) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- (7) Ist im Einzelfall eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
- (8) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.

- (9) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl festsetzt, ist
 1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
- (10) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (11) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) auch Grundstücke erschlossen, die überwiegend gewerblich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, so sind für diese Grundstücke die nach Absatz 2 zu ermittelnden Nutzungsfaktoren um je 50 v. H. zu erhöhen. Dies gilt nicht bei Abrechnung von selbstständigen Grünanlagen, wenn von diesen Grundstücke im Sinn von Satz 1 erschlossen werden.
- (12) Als gewerblich genutzt oder nutzbar im Sinne des Absatzes 11 gilt auch ein Grundstück, wenn es überwiegend Geschäfts-, Büro-, Verwaltungs-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergt.
- (13) Für Grundstücke, die von mehr als einer Einrichtung nach § 5 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Einrichtung nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht für Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, sowie für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten.
- (14) Grundstücke an zwei oder mehreren nach BauGB oder KAG getrennt abzurechnenden Erschließungsanlagen werden für jede Anlage mit der Maßgabe herangezogen, daß bei der Berechnung des Beitrages nach den vorstehenden Absätzen die sich ergebenden Berechnungsdaten jeweils um ein Drittel gekürzt zugrundegelegt werden. Dies gilt nicht für Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, sowie für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten.

§ 9 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die unselbstständigen Parkplätze,
8. die unselbstständigen Grünanlagen,
9. die Mehrzweckstreifen,
10. die Mischflächen,
11. die Beleuchtungsanlagen,
12. die Entwässerungsanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Baumaßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist.

§ 10 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorauszahlung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids fällig.

§ 11 Ablösung des Ausbaubeitrags

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehen der Beitragspflicht (§ 3) abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Ausbaubeitrags.

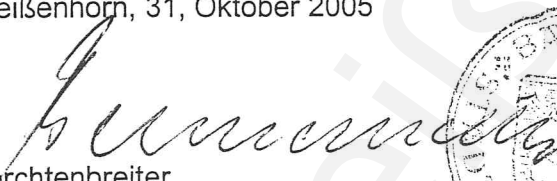
§ 12 Auskunftspflicht

Der Beitragsschuldner ist verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die Satzung vom 09.02.1999, geändert durch Satzung vom 10.03.2001 und 19.05.2001.

Weißenhorn, 31, Oktober 2005


Berchtenbreiter
1. Bürgermeister



